



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Appenzell, 14. Mai 2020

Parlamentarische Initiative: Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative sind im beiliegenden Antwortformular enthalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren», Stellung nehmen zu können.

Die parlamentarische Initiative sieht vor, dass im Landwirtschaftsgesetz und im Chemikaliengesetz für Pflanzenschutzmittel (PSM) und Biozidprodukte (BP) ein Ziel zur Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt verankert werden soll. Pestizide sind biologisch hochwirksame chemische Substanzen, die als Wirkstoffe in PSM und in BP zur Anwendung gelangen. PSM schützen Pflanzen und Erntegüter vor Schadorganismen oder regulieren deren Wachstum, während BP ein sehr breites Anwendungsspektrum haben, das von Desinfektionsmitteln über Mittel zum Materialschutz (beispielsweise Schutz von Hölzern oder anderen Konstruktionsmaterialien, Konservierungsmitteln) bis hin zu Schädlingsbekämpfungsmitteln reicht. Im Bereich BP ist der Kreis derjenigen, die sie in Verkehr bringen beziehungsweise verwenden, deshalb wesentlich heterogener als im Bereich PSM.

Die Ständekommission begrüsst die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenkpfeils ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So wird ausdrücklich begrüsst, dass

1. für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027),
2. die Transparenz beim PSM-Einsatz verbessert wird. In der öffentlichen Diskussion wird heute der gesamte Einsatz der Pflanzenschutzmittel der Landwirtschaft zugeschoben,
3. neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
4. sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erreichen.

Die Ständekommission weist nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

1. Bezüglich der Zulassungsverfahren müssen einheitliche Massstäbe angewendet werden. In folgenden Punkten besteht besonderer Handlungsbedarf:
 - Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen hochfrequentierten, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammenzubringen. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten den gleichen Wissensstand haben müssten.
2. Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). Für Biozide ist daher ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den PSM zu definieren. Weiter ist bis Ende 2020 ein «Aktionsplan Biozide» zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden zu erarbeiten.
3. Für Bezügerinnen und Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog zu den Pflanzenschutzmitteln einzuführen. Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
4. Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Die heute geltende Ausnahmeregelung für die Schweiz (VPB) stellt ein Risiko dar und ist umgehend aufzuheben.

5. Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt. Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht der Standeskommission eindeutig in der Verantwortung des Bundes. Eine Mitarbeit der Branchen bei der Erarbeitung von Massnahmen begrüsst die Standeskommission.
6. Für die Erfassung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden muss der Bund eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellen.
7. Die Standeskommission unterstützt das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion bis 2027. Mit dem Reduktionsziel von 70% bis 2035 soll zugewartet werden. Die Standeskommission schlägt vor, 2027 eine Zwischenbeurteilung vorzunehmen und auf der Basis dieser Beurteilung das Ziel für 2035 zu definieren.

Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenckziel eine grosse Herausforderung. Es müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Andernfalls käme die erhoffte Risikoreduktion einer Verlagerung ins Ausland gleich. Für Anpassungen der Produktionstechnik auf einem so sensiblen Gebiet wie dem Pflanzenschutz sind mehrjährige Erfahrungen zwingend.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht in Art. 8 des Chemikaliengesetzes wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2 Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Abs. 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Art. 11 ergänzt werden mit den beiden Art. 11a und Art. 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Art. 11a und Art. 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Art. 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a	wird unterstützt, Ergänzung	Die Ständekommission begrüsst diese Änderung. Es muss sichergestellt sein, dass die Definition «Biozide» auch sämtliche Pflanzenschutzmittel in der Anwendung ausserhalb der Landwirtschaft umfasst. Das Inverkehrbringen von Bioziden soll gleich wie das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG. Es wird erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst wird. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren - so wie er das bei den Pflanzenschutzmitteln tut. Zudem ist die Ständekommission der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle auch für die nichtberufliche Anwendung erfasst werden muss.
Art. 11b Abs. 1	Anpassung (rot): Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Ständekommission begrüsst ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Art. 165f ^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes wird ausgeführt, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen, sondern auch Daten über die Verwendung der Produkte zu erfassen. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar. Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwenderinnen und Anwender erfasst werden.
Art. 11b Abs. 3	Anpassung (rot): c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwenderin oder Anwender zu sprechen. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Die Einführung der Bestimmungen in Art. 11b wird deshalb unterstützt. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 24</p>	<p>Ergänzung (rot):</p> <p>Art. 24 Abs. 1 Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</p> <p>Für private Anwender sind solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht zuzulassen.</p>	<p>Zu Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; ▪ Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; ▪ Heute ist es möglich, dass bis zu fünf Personen unter Anleitung einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; ▪ Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip. <p>Beim privaten Gebrauch von Biozidprodukten bestehen Anwendermängel. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwenderinnen und Anwendern sicherzustellen. Allenfalls sollen für diese Anwenderinnen und Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Anpassung (rot):</p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen</p>	<p>Die Ständekommission begrüsst es, wenn der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung «... die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden» erachtet die Ständekommission jedoch als zu offen formuliert.</p> <p>Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Biozide beinhalten aber auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt dar-</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50% vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt.</p> <p>Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen.</p>	<p>stellen. Die Ständekommission fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG.</p> <p>Analog zum «Aktionsplan Pflanzenschutz» sollte der Bund einen «Aktionsplan Biozide» erarbeiten, als Ziel die Risikoreduktion und nachhaltige Anwendung von Bioziden. Der Aktionsplan soll eine Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide beinhalten.</p> <p>Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungsbestimmungen erarbeitet und erlassen werden.</p>
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Abs. 1	Der Mehrheitsantrag wird unterstützt.	<p>Die Ständekommission unterstützt die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absempfads für Pestizide im LwG und unterstützt den Mehrheitsantrag.</p> <p>Der Minderheitsantrag wird abgelehnt. In einem ersten Schritt müssen durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduk-</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.</p> <p>Bei der Risikovermeidung muss beachtet werden, dass Nichtzielorganismen den Tieren gleichgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.</p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren.</p>
Art. 6b Abs. 2	Der Mehrheitsantrag wird unterstützt.	<p>Die Ständekommission fordert vom Bund eine schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar und wissenschaftlich breit abgestützt sein.</p> <p>Eine Methode zur Berechnung der Zielerreichung kann diverse, sogenannt risikoreduzierende Parameter enthalten, deren Wirksamkeit nicht belegt ist. Ein Indikator hingegen basiert auf Daten, die in den verschiedenen Umweltsystemen erhoben worden sind und deshalb die Zielerreichung zuverlässiger abbilden. Entsprechend den Ausführungen auf Seite 20 des Berichts der WAK-SR zur geplanten Konkretisierung sind bei den Risikoindikatoren die Ausbringung, Toxizität und die Exposition der Umweltsysteme bzw. Nichtzielorganismen zu berücksichtigen. Damit die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (siehe Abs. 4) und die Zielerreichung (siehe Abs. 6) überprüft werden können, muss der Indikator jährlich erhoben werden. Der Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken vertretbar.</p>
Art. 6b Abs. 3	Streichung	Mit dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Abs. 3 werden vorderhand nur für die Risikobereiche Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und Grundwasser als Trinkwasser Werte zur Verminderung der Risiken definiert. Für weitere Risikobereiche wird die Definition auf die Verordnungsebene delegiert.</p> <p>Es gibt zweifellos weitere Risikobereiche (z.B. Boden), für die zeitnah Werte zur Verminderung der Risiken festgelegt werden müssen. Mit dem ersten Verordnungspaket zur AP22+ ist diese Pendezenz aufzuarbeiten.</p>
Art. 6b Abs. 4	<p>Anpassung (rot):</p> <p>Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</p> <p>Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.</p>	<p>Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird von der Standeskommission abgelehnt:</p> <p>Eine Mitarbeit und Unterstützung der Branchen zur Zielerreichung ist sehr wichtig. Die Branchen können aber ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die relevanten Massnahmen zur Reduktion von PSM und zur Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmeneset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. Es würde die Branchen und die Betriebe überfordern, nebst den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen. Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen.
Art. 6b Abs. 5	Streichung	<p>Nebst den Branchenorganisationen sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch unter anderem der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Food Waste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss.</p> <p>«Risikobasiert abgestufte Massnahmen» sind unserer Ansicht nach konkreter und zielführender als «Massnahmen zur Risikoreduktion». Mit der ersten Formulierung müssen Massnahmen ergriffen werden, wo konkrete Risiken vorhanden sind; die Massnahmen sind daher zielführend. Mit der zweiten Formulierung können auch Massnahmen ergriffen werden, die wenig Erfolg bringen.</p>
Art. 6b Abs. 6	Streichung	Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden. Die Ständekommission erachtet es als wenig sinnvoll, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden.
Verbesserungsvorschlag für Art. 6b	<p>Strukturierung des Artikels verbessern</p> <p>Der Bundesrat</p> <p>1. Bestimmt eine Methodik mit der die Erreichung der Werte nach Abs. 1 beurteilt wird;</p>	<p>Art. 6b LG sollte prägnanter und griffiger strukturiert sein, indem er in folgende drei Absätze unterteilt werden sollte:</p> <p>Abs. 1: Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad</p> <p>Abs. 2: Hauptakteur -> Branchenorganisationen</p> <p>Abs. 3: Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Nimmt die Beurteilung jährlich vor;</p> <p>3. Kann die Branchenorganisationen bestimmen;</p> <p>4. Ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass sie nicht erreicht werden;</p> <p>5. Legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkepfad fest.</p>	
Art. 164b	wird unterstützt	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung sollen an den Verkaufsstellen erfasst werden müssen.
Art. 165f ^{bis} Abs. 1	<p>Anpassung (rot):</p> <p>Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Berufliche, gewerbliche und private Anwender.</p>	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 165f ^{bis} Abs. 2	<p>Anpassung (rot):</p> <p>²Wer beruflich, gewerblich oder privat Pflanzenschutzmittel an-</p>	Ein zentrales Informationssystem ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirtinnen und Landwirte wird es kaum einen Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sogenannten Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.</p>	<p>weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Es wird erwartet, dass dadurch auch der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann.</p> <p>Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.</p> <p>Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Pflanzenschutzmitteleinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu sammeln. Es ist auch von zentraler Bedeutung, Daten zur Verwendung der Produkte zu erfassen. Die Einführung der Bestimmungen in Art. 165fbis können wir deshalb unterstützen.</p> <p>Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vertretbar.</p>